

Sehr geehrte Frau Kollegin!

Sehr geehrter Herr Kollege!

## **Corona-Update**

### **Oster-Lockdown und Verscharfung der Manahmen**

Aufgrund der soeben erfolgten Kundmachung der 6. Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmanahmenverordnung sowie der von der Bundesregierung und dem Gesetzgeber zur Eindammung der Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) zuletzt kommunizierten Manahmen zum Schutz von Mitgliedern, Parteien, Geschäftspartnern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie zur bestmoglichen Unterstutzung der gesamtgesellschaftlichen Bemuhungen zur Eindammung der Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) findet auch weiterhin ein allfallig notwendiger Parteienverkehr in der RAK Wien ausschlielich nach telefonischer Voranmeldung statt. Ab Donnerstag, 01.04.2021, wird daher auch die Rechtsanwaltskammer Wien vorubergehend bis auf weiteres wieder verstarkt auf Home-Office-Betrieb umstellen. Unsere Erreichbarkeiten bleiben jedoch selbstverstandlich aufrecht. Wir ersuchen Sie, auch weiterhin wie bisher alle Eingaben an die RAK Wien auf elektronischem Wege durchzufuhren.

Anbei ein Uberblick uber die wichtigsten Kontakt-eMail-Adressen:

Kurzarbeit:	<a href="mailto:kurzarbeit@rakwien.at">kurzarbeit@rakwien.at</a>
Beitragswesen/Buchhaltung:	<a href="mailto:buchhaltung@rakwien.at">buchhaltung@rakwien.at</a>
Pensionsanfragen:	<a href="mailto:versorgungseinrichtung@rakwien.at">versorgungseinrichtung@rakwien.at</a>
Verfahrenshilfe:	<a href="mailto:verfahrenshilfe@rakwien.at">verfahrenshilfe@rakwien.at</a>
Mitgliederverwaltung:	<a href="mailto:mqv@rakwien.at">mqv@rakwien.at</a>
eATHB:	<a href="mailto:eathb@rakwien.at">eathb@rakwien.at</a>

Alle anderen Anfragen richten Sie bitte an: [office@rakwien.at](mailto:office@rakwien.at)

Bitte haben Sie auch Verstandnis, dass es beim Telefonbetrieb in der RAK Wien zu Einschrankungen kommen kann, da ein Verbinden von mobilen Endgeraten zu anderen Abteilungen im Home-Office-Betrieb nicht moglich ist. Selbstverstandlich sind unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bemuht, Ihnen einen Ruckruf der gewunschten Stelle zu vermitteln. Wenn Sie uns Ihr Anliegen schriftlich per E-Mail kundtun bzw. darin eine Telefonnummer bekanntgeben, rufen wir Sie gerne zuruck. Die aktuellen direkten Durchwahlen unserer Servicestellen finden Sie [hier](#).

Daruber hinaus wird am Freitag, 02.04.2021, lediglich ein Journaldienst stattfinden. Selbstverstandlich sind wir in dringenden Fallen telefonisch an diesem Tag fur

Sie erreichbar: Vermittlung: DW -10, Verfahrenshilfe: DW -27, Treuhandbuch: DW-16 und Sekretariat: DW-20.

Die aktuelle COVID-Gesetzgebung ist [hier](#) abrufbar.

### **Bisherige Errungenschaften im Dienste der Wiener Rechtsanwaltschaft**

Seit Beginn der Corona-Pandemie ist die Rechtsanwaltskammer Wien stets bemüht, Sie so rasch wie möglich über alle aktuellen Entwicklungen und rechtlichen Bestimmungen mittels Rundschreiben zu benachrichtigen. Zudem finden Sie auf der Startseite unserer Homepage sämtliche aktuellen Informationen und nützlichen Links rund um das Thema COVID-19.

Es ist uns ein großes Anliegen, die Wiener Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärter tatkräftig in der momentanen Corona-Krise zu unterstützen. Dabei konnten bereits einige erfreuliche Erfolge erzielt werden.

Besonders die **Teststraße**, eigens von der Rechtsanwaltskammer Wien für ihre Mitglieder organisiert, erfreut sich großer Beliebtheit.

Seit 17.02.2021 haben Sie mind. zweimal wöchentlich die Möglichkeit, einen Gratis-SARS-Cov-2-Test mittels CE-zertifizierten Antigen-Schnelltest in Anspruch zu nehmen. Die Probenentnahme erfolgt durch das Grüne Kreuz, welche auch eine Bestätigung über das Testergebnis ausstellen.

Im Zuge dessen dürfen wir Sie darauf aufmerksam machen, dass am **DI, 06.04. von 08:00-17:00** ein zusätzlicher ganztägiger Timeslot für Antigen-Schnelltests angeboten wird. Bitte beachten Sie, dass eine Teilnahme an der Gratistestung ausschließlich mit gültiger Voranmeldung über das Intranet der RAK Wien möglich ist. (<https://www.rakwien.at/?seite=coronatestanmeldung>). Hier finden Sie auch alle weiteren Termine für April.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass das **Betriebliches Testungs-Gesetz – BTG** am 25. März 2021 kundgemacht (BGBl. I Nr. 53/2021) wurde. Damit soll ein Anreiz für Unternehmen geschaffen werden, **betriebliche Testungen** auf SARS-CoV-2 vorzunehmen.

Die Förderungsrichtlinie mit den konkreten Abrechnungsmodalitäten liegt allerdings noch immer nicht vor, weshalb vorerst weiterhin nur auf die diesbezüglichen Auskünfte der WKO verwiesen werden kann. Nach den bisher bekannten Informationen soll daher folgendes gelten (ohne Gewähr!):

Die betrieblichen Tests müssen selbst beschafft und unentgeltlich angeboten werden. Der Zuschuss beträgt 10 Euro pro durchgeführtem und dokumentiertem Test und wird über die Austria Wirtschaftsservice (aws) abgewickelt.

Die Abrechnung muss im aws Fördermanager quartalsmäßig eingereicht werden und kann daher erstmals mit 1. April 2021 erfolgen. Die Bagatellgrenze pro gefördertem Unternehmen beträgt im ersten Quartal 500,- Euro und im zweiten Quartal 1.000,- Euro. Es können auch externe Personen (zB Klienten) getestet werden. Bitte beachten Sie, dass zur Durchführung

der Tests nur geschultes Personal zugelassen ist. Dazu zählen beispielsweise Ärzte, Apotheker, Krankenpfleger und Sanitäter.

### **Betriebe über 50 Mitarbeiter:**

Diese Betriebe müssen an die Testplattform des Bundes angebunden werden. Informationen zur Registrierung finden Sie auf der Website der WKO unter <https://www.wko.at/service/teststrasse-nicht-wk-mitglieder.html>. Sie müssen dazu das Registrierungsformular als digital signiertes PDF an die WKO übermitteln. Sie können das Zertifikat Ihres RA-Ausweises verwenden, das Sie in ein [Signatur-Tool](#) integrieren oder einfach mit Ihrer Handy-Signatur unter <https://www.handy-signatur.at/hs2/#!sign/single> beim Vertrauensdiensteanbieter A-Trust direkt digital signieren.

Über die Testplattform des Bundes werden automatisierte Teilnahmebestätigungen ausgestellt, die den Tests der bundesweit eingerichteten Teststraßen gleichgestellt sind und als Zutrittstests anerkannt werden. Die Anzahl der gemeldeten Tests wird über die Testplattform des Bundes bestätigt und zur Abrechnung des Kostenbeitrags über die aws benötigt.

### **Betriebe bis zu 50 Mitarbeiter:**

Diese Betriebe müssen sich nicht an die Testplattform des Bundes anbinden. Individuelle Testbestätigungen für die Teilnehmer können von einem die Tests überwachenden Arzt, Apotheker bzw. Rettungsorganisation ausgestellt werden. Ebenso muss die Anzahl der durchgeführten Testungen von der medizinischen Aufsicht, einem Arzt oder Apotheker bzw. einer Rettungsorganisation bestätigt und vom Betrieb zur Förderung bei der aws eingereicht werden. Dazu ist ein [Standardformular](#) vorgesehen. Ob dieses verpflichtend ist, kann erst nach Vorliegen der Förderungsrichtlinie beantwortet werden.

Ferner ist es der Rechtsanwaltskammer Wien als zuständiger Sozialpartner gelungen, die **Verlängerung von Kurzarbeit** in Rechtsanwaltskanzleien zu ermöglichen (**KUA – Phase IV**). Die entsprechenden Informationen finden Sie [hier](#). Auch weiterhin sind wir jederzeit bemüht mit der zuständigen Fachgewerkschaft ein Einvernehmen herzustellen.

In puncto **e-card** für **Opting-Out-Versicherte freier Berufe** hat der ÖRAK mit dem Dachverband der Sozialversicherungsträger, der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen und UNIQA eine Möglichkeit ausverhandelt, eine **e-card** unkompliziert und kostenlos mittels Online-Formular zu beantragen.

Momentan ist es unser Hauptbestreben eine **Priorisierung** der Wiener Rechtsanwaltschaft für **Corona-Impfungen** zu erwirken. Als Standesvertretung sind wir bereits mehrfach an die Stadt Wien herantreten und verweisen wiederholt auf die Systemrelevanz der Wiener Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Sobald wir weitere Auskünfte von der Landessanitätsdirektion erhalten, werden wir Sie umgehend informieren. Das Erreichen einer Priorisierung der Wiener Rechtsanwaltschaft bei der COVID-Impfung hat derzeit höchste Priorität!

Seien Sie versichert, die Rechtsanwaltskammer Wien arbeitet unermüdlich, um Sie auch zukünftig erfolgreich durch die turbulente Corona-Zeit zu begleiten.

Ich wünsche Ihnen erholsame Oster-Feiertage!

Mit freundlichen kollegialen Grüßen  
Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger  
Präsident

Rechtsanwaltskammer Wien  
1010 Wien, Rotenturmstraße 13 / Eingang Ertlgasse 2  
Tel. +43 1 533 27 18, Fax. +43 1 533 27 18 / 44

[sekretariat@rakwien.at](mailto:sekretariat@rakwien.at)

<http://www.rakwien.at>

Besuchen Sie uns auf <http://www.facebook.com/rakwien>